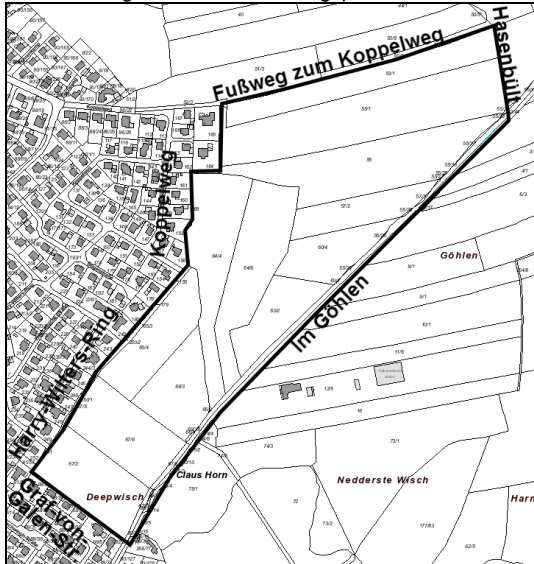


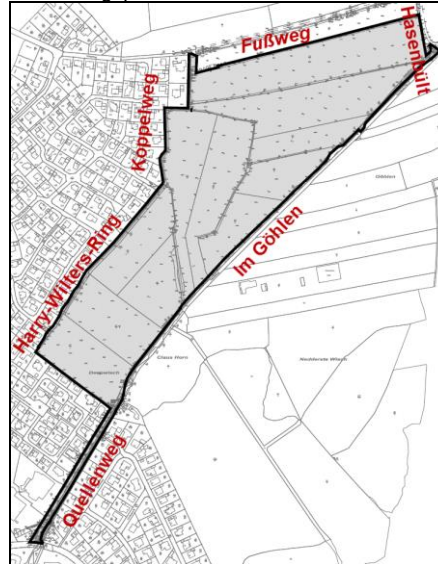
Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am 12.12.2017 den Feststellungsbeschluss zur 64. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rastede einschließlich Begründung und Umweltbericht gefasst und den Bebauungsplan Nr. 100 „Im Göhlen“ einschließlich dazugehöriger Begründung und Umweltbericht sowie örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen. Die Lage und der Geltungsbereich sind den nachstehenden Kartenausschnitten zu entnehmen.

64. Änderung des Flächennutzungsplans



Bebauungsplan Nr. 100 „Im Göhlen“



Der Landkreis Ammerland hat mit Verfügung vom 12.03.2018, Az. 63-R-64. F-PI.Ä./2016 die 64. Flächennutzungsplanänderung genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung treten die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB sowie der Bebauungsplan Nr. 100 mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rastede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungsverpflichteten (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Die o. g. Bauleitpläne nebst Begründungen und Umweltberichten sowie die zusammenfassende Erläuterung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan und dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, liegen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 und § 6 Abs. 5 BauGB während der Dienststunden im Rathaus Rastede, Geschäftsbereich 3, Zimmer 202, Sophienstraße 27, 26180 Rastede unbefristet zur Einsichtnahme aus. Jedermann kann die Planwerke einsehen und über ihren Inhalt Auskunft erlangen.

Diese Bekanntmachung erfolgt auch auf der Internetseite der Gemeinde Rastede: <http://www.rastede.de>